OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552954/13/BZ/JoS

Datum:
Linz, 9. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 13. November 2023, GZ: BHFRWa-2020-538471/37-He, betreffend eine nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung, Sanierung und den Betrieb einer Wasserversorgungsanlage (mitbeteiligte Parteien: C__, D__, E__, F__, G__, H__, I__, J__ und K__, alle vertreten durch L__) gemäß Wasserrechts-gesetz 1959 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. August 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die mitbeteiligten Parteien haben gemeinschaftlich als Antragstellerinnen und Antragsteller im behördlichen Verfahren binnen zwei Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung für den Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für Geohydrologie am 30. Juli 2024 Kommissionsgebühren in der Höhe von 132 Euro zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 13.11.2023, GZ: BHFRWa-2020-538471/37-He, wurde C__, D__, E__, F__, G__, H__, I__, J__ und K__ als antragstellende mitbeteiligte Parteien (in der Folge: mP), die gemeinsam die Interessentengemeinschaft M__ bilden, die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung, Sanierung und den Betrieb der im Wasserbuch unter der Postzahl zzz ausgewiesenen gemeinschaftlichen Wasserversorgungs-anlage M__ in der Marktgemeinde Weitersfelden unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen bis 31.12.2043 erteilt. Einwendungen der Beschwerde-führerin (in der Folge: Bf) wurden abgewiesen. Weiters erfolgten u.a. Schutz-gebietsanpassungen der Quellen A und B (Spruchpunkt IV.) sowie der Ausspruch, dass die Festlegung der Entschädigung für die Bewirtschaftungserschwernis entsprechend Spruchpunkt IV. einer gesonderten Entscheidung vorbehalten werde. Schließlich erfolgte die wasserrechtliche Überprüfung der ausgeführten Anlage samt eines Mängelbehebungsauftrags. In der Begründung ging die belangte Behörde u.a. auf die Einwendungen der Bf im Einzelnen ein und würden zusammengefasst bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden.

I.2. Gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 13.11.2023 erhob die Bf mit Schriftsatz vom 18.12.2023 Beschwerde. Zusammengefasst wurde darin vorgebracht, dass einer der Antragsteller, F__, fälschlich in das Verfahren bzw. in den Bescheid einbezogen worden sei, weil das Objekt M__ Nr. eee nicht Teil des aus dem Jahr 1974 stammenden Konsenses sei und der Bezeichnete daher der IG M__ nicht angehöre. Des Weiteren würde der verfahrenseinleitende Antrag eine bloße Sanierung umfassen, nicht aber eine „Errichtung, Sanierung und den Betrieb“ der in Rede stehenden Wasserver-sorgungsanlage und sei daher über zu viel abgesprochen worden. Der Bescheid sei auch insoweit mangelhaft begründet, als für die Bf nicht feststellbar sei, ob sie in Rechten gemäß § 12 WRG 1959 verletzt sei. Das Gutachten des ASV für Geohydrologie sei vor allem deshalb zu bemängeln, weil sich dieses zu sehr von den vom Projektanten vorgegebenen Grundlagen leiten habe lassen, nicht aber eine entsprechende eigenständige Befundung aufweise. Es sei eine wechselseitige Beeinflussung der beiden Brunnen (jenem der mP und jenem der Bf) im abgeführten Verfahren genauso unzureichend geprüft worden, wie das Erfordernis und der Umfang des Schutzgebietes. Generell sei aus Sicht der Bf durch das mit dem angefochtenen Bescheid bewilligte Projekt eine erhebliche (vorwiegend quantitative) Benachteiligung ihres Brunnens bewirkt und seien behördlicherseits unzureichende Ermittlungen getätigt worden. Problematisiert wurden technische Belange (etwa: Ablauf, Fassungsvermögen und Vertiefung) bei der Anlage der mP und wurde abermals auf unzureichende

Erhebungen hinsichtlich etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf die Bf verwiesen. Schließlich wurde zu den Festlegungen betreffend das Schutzgebiet ins Treffen geführt, dass auch diese auf nicht nachvollziehbare Grundlagen beruhen würden, diesbezügliche Änderungen rechtlich nicht zulässig seien und das von der Bf erstattete Entschädigungs-begehren aufgeschoben worden sei.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 16.04.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

Die belangte Behörde ergänzte im Vorlageschreiben sachverhaltsbezogene Ausführungen und legte ihre Rechtsauffassung in Bezug auf Schutzgebiets-anpassungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 dar.

I.4. Mit Schriftsatz vom 18.07.2024 inkl. vier Beilagen erstatteten – mit Ausnahme des in diesem Schreiben nur irrtümlich nicht genannten, aber dennoch rechtsfreundlich vertretenen F__ die mP eine Äußerung zum Beschwerdevorbringen zusammengefasst wie folgt:
F__ sei zu Recht einbezogen worden, weil im näher bezeichneten Bescheid vom 27.01.1976 den Eigentümern der Häuser M__ Nr. ttt, uuu, vvv, www, xxx, yyy, fff, das ursprüngliche Wasserbenutzungsrecht erteilt worden sei. Das heutige Objekt M__ Nr. eee sei Teil der früheren Adresse M-Strasse und sei dies auf mehrere Liegenschaftsteilungen zurückzuführen. F__ sei Mitglied der IG M__, dies sei der belangten Behörde mitgeteilt worden und sei dieser im Wasserbuch als Wasserberechtigter auch eingetragen. Von einer Ausdehnung des Konsenses könne auch deshalb keine Rede sein, zumal die Entnahmemenge mit 10 m^3 pro Tag unverändert festgesetzt worden sei.
Die belangte Behörde habe den gestellten Antrag nicht überschritten, weil sich schon aus den Projektunterlagen u.a. die Errichtung eines neuen Hochbehälters ergeben würde. Generell liege eine wesentliche Erweiterung bzw. Änderung der ggst. Anlage durch eine erhebliche Vergrößerung, eine Vertiefung und einem deutlich vergrößerten Ablauf nicht vor. In diesem Zusammenhang würden die umfangreichen Sanierungsmaßnahmen bzw. die Neufassung der Quellfassung B auf einen behördlichen Auftrag zurückgehen. Die Quellfassung B sei auch nicht 2 bis 2,5 m vertieft worden, sondern der Schacht bzw. die Quellfassung im Zuge der Sanierungsarbeiten an der Oberfläche um rund 1,5 bis 2 m erhöht worden. Unverändert seien auch die ab-/zufließenden Wassermengen. Die durchgeführten Arbeiten und baulichen Veränderungen seien zur Anpassung an den Stand der Technik zwingend erforderlich gewesen.
Eine Beeinträchtigung von Rechten der Bf sei mit an Sicherheit grenzender bzw. hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Auch in einem behängenden Zivil-verfahren habe der bestellte Sachverständige einen kausalen Zusammenhang zwischen dem gesunkenen Wasserspiegel beim Brunnen der Bf und den baulichen

Veränderungen an der Anlage bzw. Quellfassung der IG M__ nicht gesehen. Die Befunderhebung durch den Amtssachverständigen bzw. im Allgemeinen die Ermittlungen im Behördenverfahren seien nicht anzuzweifeln. Der Zustand der Brunnenfassungen samt den absoluten Höhen und den genauen Dimensionen seien bedenkenlos Teil des ggst. Projekts und damit auch des Bewilligungsantrags. Der Schutzgebietsvorschlag sei von einem Sachverständigen für Geologie und Hydrogeologie umfassend und wissenschaftlich fundiert unterbreitet worden und wurde in diesem Kontext hinsichtlich einer Entschädigung auf die Möglichkeit eines Nachtragsbescheides verwiesen.
Schließlich wurde auf umfassende, zeitintensive und vor allem ausreichende Wasserstandsmessungen sowohl bei der Quellfassung der Anlage der mP als auch beim Brunnen der Bf verwiesen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und durch Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.08.2024. Daran nahmen die Bf persönlich, ihre Rechtsvertretung, ein Vertreter der belangten Behörde und die Rechtsvertretung der (persönlich nur teilweise anwesenden) mP teil. Weiters wurde ein – im Vergleich zum Behördenverfahren verschiedener – Amtssachverständiger (ASV) für Geohydrologie beigezogen, der am 30.07.2024 im Zuge eines dreistündigen Lokalaugenscheins umfangreiche Erhebungen zur Gutachtenserstattung unternommen hat. Im Zuge der mündlichen Verhandlung führten die Parteien ihre Standpunkte aus und wurden die gutachterliche Stellungnahme des beigezogenen ASV sowie die an ihn gestellten Beweisfragen umfassend erörtert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht – ergänzend zu den obigen Punkten I.1. bis I.5. – folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 18.12.1974, GZ: Wa-294-1972, sowie in Zusammenschau mit den diesbezüglich ergangenen Berufungsentscheidungen des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 02.06.1975, GZ: Wa-892/2-1975, und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser vom 27.01.1976, GZ: 510195/01-I5-1976, wurde den Eigentümern der Häuser M-Strasse, 6, 7, 28, 30, 32 und fff unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen sowie Festsetzung eines Schutzgebietes die wasserrechtliche Bewilligung zur Trink- und Nutzwasserentnahme aus näher bezeichneten Quellen im Ausmaß von 10 m^3 pro Tag erteilt. Diese gemeinschaftliche Wasser-versorgungsanlage sowie das festgelegte Schutzgebiet sind im Wasserbuch unter Postzahl zzz erfasst [zitierte Bescheide; Wasserbuchstand; unstrittiges Verhandlungsergebnis].

Die heutige Adresse N-Strasse befindet sich am GSt. Nr. bbb, KG O__ (im Weiteren sind Grundstücksangaben ohne nähere Bezeichnung solche der KG O__). Der diesbezüglichen EZ aaa sind auch das GSt. Nr. ccc und die Baufläche .ddd zugewiesen. Alleineigentümer ist F__. Die nunmehrige Anschrift M__ Nr. eee war zur Zeit des erwirkten und oben näher bezeichneten Stammkonsenses Teil der Adresse M-Strasse [Grundbuchstand; Vorbringen der mP; unstrittiges Verhandlungsergebnis].

Das mit dem angefochtenen Bescheid bewilligte Vorhaben geht auf das mit Schreiben der mP vom 14.03.2022 bei der belangten Behörde eingereichte und fachkundig ausgearbeitete Projekt über die Erteilung einer nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für bereits durchgeführte und in den Unterlagen näher beschriebene Maßnahmen zurück. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Errichtung eines neuen Hochbehälters (vgl. Punkt 7.1 im technischen Bericht vom 14.03.2022) auf GSt. Nr. fff, die Sanierung der Quelle B auf GSt. Nr. ggg (Punkt 7.2) sowie die Verlegung neuer Transportleitungen (Quellzuleitungen zum Hochbehälter; Punkt 7.4). Das Maß der Wasserbenutzung erfährt durch das nunmehrige Projekt keine Veränderung und ist dieses mit 10 m^3 pro Tag festgesetzt. Mit den ggst. Erneuerungen soll auch – zumindest teils – behördlichen Reaktionen, etwa der Trinkwasseraufsicht, Rechnung getragen werden und bei der Anlage ein Zustand bewirkt werden, dass diese dem Stand der Technik entspricht. Das ggst. Projekt geht im Schachtbauwerk zur Fassung der Quelle B von einer Höhe des Wasserspiegels infolge des Einbaus eines Standrohrs von 767,21 m.ü.A. aus. Anders gewendet ist Inhalt des beantragten Projekts, dass der Überlauf das Wasser zuerst auf einem Niveau von 767,21 m.ü.A. aufstauen und anschließend frei in Richtung Hochbehälter ablaufen lassen soll. Die Höhe des Überlaufstandrohrs ist auf 767,21 m.ü.A. festgesetzt [Projektunterlagen vom 14.03.2022 und Ergänzungen mittels hydrogeologischer Stellungnahme vom 29.09.2022; Verhandlungsergebnis].

Mit Eingabe der mP vom 29.09.2022 wurden ebenfalls fachkundig ausgearbeitete Unterlagen mit hydrogeologischer Beurteilung und einem angepassten Schutzgebietsvorschlag für die Quellen A und B den Projektunterlagen nachgereicht. Auf Grundlage dieses Schutzgebietsvorschlages sollen die bisherigen Schutzanordnungen in räumlicher und inhaltlicher Sicht neu festgesetzt werden und das Schutzgebiet aus zwei Schutzzonen (Zone I = Fassungszone; Zone II = engere Schutzzone) bestehen und bestimmte, unbestritten gebliebene, Ge- und Verbote gelten [Hydrogeologische Stellungnahme vom 29.09.2022 mit Schutzgebietsvorschlag].
Als Schutzzone I für die Quelle A und B ist jeweils ein Kreis mit einem Radius von 5 m um die jeweilige Quellfassung herum vorgesehen. Dies dient dem unmittelbaren Schutz der Fassungsanlagen. Von der Zone I sind Teile des GSt. Nr. ggg betroffen. Die Einrichtung dieser beiden Schutzzonen I ist unbedingt erforderlich, da die beiden Wasserfassungen eines über den Schutz durch die Schutzzone II

hinausgehenden Schutzes bedürfen und ist der Radius den Geländegegebenheiten angepasst gewählt [fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Geohydrologie vom 19.08.2024].

Die Grenze der Schutzzone II zum mikrobiellen Schutz der Quellfassungen A und B verläuft ausgehend vom Grenzpunkt Nr. hhh auf der Grenze zwischen den GSt. Nr. iii und ggg (Koordinaten GK M 31: RW = 100.167,94; HW = 374.960,40) in die nördliche Richtung die GSt. Nr. iii, jjj und kkk geradlinig querend zum Schnittpunkt der GSt. Nr. kkk, lll und mmm. Von hier aus weiter verläuft diese Zone in ostsüdöstliche Richtung entlang der Südgrenze des GSt. Nr. lll bis zu einem Punkt auf dieser Grenze mit den Koordinaten GK M 31: RW = 100.323,20; HW = 375.003,96. Danach verläuft die Zone II weiter in südwestliche Richtung die GSt. Nr. nnn und ooo geradlinig querend zum westlichsten Eckpunkt des Gebäudes auf GSt. Nr. ooo (Koordinaten GK M 31: RW = 100.274,76; HW = 374.956,34). Anschließend verläuft die Schutzzone II weiter in südwestliche Richtung die GSt. Nr. ooo, kkk und ppp geradlinig querend zum Schnittpunkt der GSt. Nr. ppp, ggg und qqq und sodann weiter in südwestliche Richtung das GSt. Nr. ggg geradlinig querend zu einem Punkt auf diesem GSt. mit den Koordinaten GK M 31: RW = 100.223,66; HW = 374.909,51. Von diesem Punkt aus verläuft die Zone II abschließend weiter in nordwestliche Richtung das GSt. Nr. ggg geradlinig querend zurück zum Ausgangspunkt. Von der Zone II sind Teile der GSt. Nr. ggg, ooo, nnn, iii, jjj und kkk, sowie die GSt. Nr. mmm, ppp und rrr zur Gänze betroffen. Die Größe der vorgeschlagenen Fläche liegt am unteren Ende der möglichen erforderlichen Ausdehnung und entspricht diese dem Gebot der Minimierung von durch ein Schutzgebiet in Anspruch zu nehmenden Flächen. Die Verkleinerung der Schutzzone II unterhalb der Quellen 1 und 2 und ostseitig der Quelle 2 gegenüber dem bisherigen Schutzgebiet ist fachlich gerechtfertigt, da aufgrund des gleichbleibenden Überlaufs und der geringen Einbindetiefe der Quellfassungen in den Untergrund ab dem Verschnitt des Geländes mit diesen Tiefen unterhalb der Quellen keine negativen Auswirkungen durch irgendwelche Eingriffe erwartbar sind. Die geringfügige Vergrößerung der Schutzzone II hangseitlich gegenüber dem bisherigen Schutzgebiet ist fachlich gerechtfertigt, da aufgrund einer realistischer Weise nicht prognostizierbaren nur senkrecht zu den Quellen erfolgten Grundwasseranströmung eine solche auch von der Seite her angenommen werden muss und daher eine seitliche Verbreiterung nach hangoben erforderlich ist. Davon ist im Osten im Bereich des GSt. Nr. ppp eine zusätzliche Dreiecks-Fläche von etwa 200 m² betroffen. Geringfügig ist hier auch das GSt. Nr. ggg betroffen. Im Westen ist im Bereich des GSt. Nr. jjj eine zusätzliche Dreiecks-Fläche von etwa 300 m² betroffen. Da bei den angenommen Grundwasser-Strömungsgeschwindigkeiten und nach den Abschätzungen aus den Überläufen und Zuflüssen das bislang bestehende Schutzgebiet insgesamt zu klein bemessen war, ist auch eine entsprechende Ausdehnung nach hangaufwärts Richtung Nord-Osten erforderlich. Neu betroffen sind dadurch eine Dreiecks-Fläche von etwa 100 m² im Bereich des GSt. Nr. ooo, das gesamte Wald-GSt. Nr. mmm mit einer Fläche von 1.259 m²,

Teile der Straße mit der GSt. Nr. kkk und ein Teil des GSt. Nr. nnn [Hydrogeologische Stellungnahme vom 29.09.2022 mit Schutzgebietsvorschlag; fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Geohydrologie vom 19.08.2024].

Die seichte Lage des Grundwasserleiters bedingt, dass sich eine Vielzahl von möglichen Eingriffen negativ auf die Ergiebigkeit und auf die Qualität des darin strömenden Grundwassers auswirken können. Diesem Umstand wurde im von den mP eingereichten Schutzgebietsvorschlag Rechnung getragen und sind die festgesetzten Ge- und Verbote als fachlich nachvollziehbar und begründet zu qualifizieren. Lokale Gegebenheiten und begründete Interessen der Parteien (zumeist in Form von Ausnahmen) fanden nach Möglichkeit entsprechende Berücksichtigung [fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Geohydrologie vom 19.08.2024].

Im Zusammenhang mit dem erforderlichen Schutzgebiet bzw. dessen Anpassungen und den damit in Verbindung stehenden Ge- und Verboten ist für die Bewirtschaftungserschwernis grundsätzlich eine Entschädigung festzusetzen. Dies wurde einer gesonderten behördlichen Entscheidung vorbehalten [Verhandlungsergebnis].

Die Bf ist Eigentümerin der GSt. Nr. ooo, mmm, ppp, qqq, jjj, rrr, sss und verfügt diese über eine eigene Brunnenanlage. Das diesbezügliche Fassungs-bauwerk, über das sich die Bf mit Trink- und Nutzwasser versorgt, befindet sich rund 40 m südöstlich der Quelle B der mP und liegt ebenfalls auf GSt. Nr. ggg. Die jeweils benötigte Wassermenge muss zur Versorgung der oberhalb liegenden Liegenschaft der Bf gepumpt werden [Grundbuchstand; fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Geohydrologie vom 19.08.2024].

Aufgrund der (bereits durchgeführten) Erneuerungen bei der Anlage der mP ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit Nachteilen für den Brunnen der Bf, insbesondere eine Beeinträchtigung in quantitativer Hinsicht, nicht zu rechnen.
Mit der Fixierung des Überlaufes der Quelle B bei der Anlage der mP auf zumindest das Niveau des ursprünglichen Überlaufs nach der Baufertigstellung im August 2021 ist gewährleistet, dass in dem dieser Quelle zuordenbaren Grundwasser-System in allen Richtungen gleich viel Wasser verbleibt, als dies vor der Erneuerung der Quelle der Fall war.
[fachgutachtliche Beurteilung des ASV für Geohydrologie vom 19.08.2024].
II.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie den Ergebnissen der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung, insbesondere aus den oben in eckiger Klammer angeführten Beweismitteln und den in jeder Hinsicht nachvollziehbaren fachgutachtlichen Ausführungen des ASV für Geohydrologie.

Im Besonderen ergibt sich die Feststellung, dass infolge der bereits durchgeführten Erneuerungen bei der Anlage der mP mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Beeinträchtigung des Brunnens der Bf nicht zu rechnen ist, aus der schlüssigen und nachvollziehbar begründeten fachgutachtlichen Beurteilung des ASV für Geohydrologie im Rahmen der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen nicht im Geringsten Anhaltspunkte an den fachgutachtlichen Ausführungen Zweifel zu hegen. Der ASV für Geohydrologie hat sich mit der Thematik der Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung des Brunnens der Bf durch Einbeziehung umfassender Fachgrundlagen, Daten, eigener Messungen und Beobachtungen vor Ort (Lokalaugenschein am 30.07.2024) eingehend und nachvollziehbar auseinandergesetzt sowie im Detail abgeleitet und hinreichend erklärt, dass eine quantitative Beeinträchtigung des Brunnens der Bf in Ermangelung an sog. Beeinträchtigungseffekten (nahezu) denkunmöglich ist. Überzeugend konnte dem erkennenden Gericht für den ggst. Fall dargelegt werden, dass beim in Rede stehenden Grundwasser-System zwar gegenseitige Beeinflussungen von Wasserspendern (Verminderung umgebender Grundwasser-spiegel) von allen Eingriffen in das Grundwasser ausgehen können, der Grad der möglichen Beeinflussungen aber von den Entfernungen und Höhenlagen abhängt. Stichhaltig wurde aber fachlicherseits untermauert, dass im Konkreten mit der vorgesehenen Fixierung des Niveaus des Überlaufs der Quelle B der Anlage der mP gewährleistet wird, dass in dem dieser Quelle zuordenbaren Grundwasser-System in alle Richtungen gleich viel Wasser verbleibt, als dies vor der Erneuerung der Quelle der Fall war. Auch in Ermangelung einer direkten hydraulischen Verbindung zwischen den Wasserspendern sind Effekte der Beeinträchtigung bei der Anlage der Bf ausgeschlossen. Insgesamt leuchtet ein und wird auch durch die sachverständigerseits erfolgten Erhebungen beim Lokalaugenschein an Ort und Stelle nachvollziehbar Beleg dafür geliefert, dass jedenfalls von keinen quantitativen Nachteilen für die Anlage der Bf auszugehen ist.

Auch das Erfordernis betreffend das konkret festgelegte Schutzgebiet beruht vorrangig auf der detaillierten und näher begründeten Bewertung des ASV für Geohydrologie, welcher freilich der eingereichte Schutzgebietsvorschlag zugrunde liegt. So wurde etwa in Bezug auf die Schutzzone II und deren räumliche Ausdehnung des bislang bestehenden Schutzgebietes ausgeführt, dass dies auf die angenommenen Grundwasser-Strömungsgeschwindigkeiten und Abschätzungen aus den Überläufen und Zuflüssen zurückzuführen ist. Im Übrigen darf beweis-würdigend bemerkt werden, dass nach Gutachtenserörterung im Zuge der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung das festgesetzte Schutzgebiet mit den beiden Schutzzonen in der konkreten Ausdehnung von der Bf nicht mehr bestritten wurde. Auch in Bezug auf die festgesetzten und teils den Grundstücksbereich der Bf betreffenden, im Einzelnen jedoch nie angezweifelten, Ge- und Verbote wurde vom ASV für Geohydrologie überzeugend dargetan, dass diese einerseits am Maßstab des Schutzzieles des fachlich notwendigen Ausmaßes der nachhaltigen und zukunftssicheren Trink- und Nutzwassergewinnung und, andererseits,

abgestellt auf Gefahrenpotenziale als plausibel und zielgerichtet zu qualifizieren sind.

Den gutachtlichen Ausführungen wurde auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich beurteilen zu können.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, lauten (auszugsweise):

„Benutzung des Grundwassers.

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs. 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, daß rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, daß der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichste Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

[…]

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte.

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, daß das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

[...]

Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)

§ 34. (1) Zum Schutze von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

(2) - (3) [...]

(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).

(5) - (7) [...]

[...]

Entschädigungen und Beiträge.

§ 117. (1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

(2) Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes sind die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur, wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheide kann eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorangehen.

(3) Eine Partei, der eine Entschädigung unter Vorbehalt der Nachprüfung zuerkannt wurde, kann jederzeit – also auch ohne Rücksicht auf im Sinne des Abs. 1 bestimmte Zeiträume – eine Nachprüfung zwecks allfälliger Neufestsetzung der Entschädigung verlangen. Für den Kostenersatz findet in diesem Falle § 123 Abs. 2 Anwendung.
(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ist eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war; hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten.
(5) Der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte kann das Gericht nicht anrufen, wenn er die wasserrechtsbehördlich festgesetzte Leistung erbracht hat, ohne sich spätestens gleichzeitig ausdrücklich die Anrufung des Gerichtes vorbehalten zu haben.
(6) Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung oder Belastung oder der für die Festlegung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten maßgebliche Gegenstand befindet. Auf Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen und Beiträgen finden die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der geltenden Fassung, sinngemäße Anwendung. In Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Kosten (§§ 31 Abs. 3 und 4 und 138 Abs. 3 und 4) sind die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anzuwenden.
(7) Soweit Angelegenheiten des Abs. 1 in Übereinkommen (§ 111 Abs. 3) geregelt werden, hat über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens das Gericht (Abs. 6) zu entscheiden."

III.2. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes haben die mP als Bewilligungswerberinnen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn durch diese insbesondere öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 oder (bestehende) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden und die Anlage dem Stand der Technik entspricht (vgl. VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137).

III.2.1. Im gegebenen Fall haben sich in Bezug auf die Anlagenänderungen Fragen einer Beeinträchtigung öffentlicher Interessen unstrittig nicht gestellt.

III.2.2. § 12 Abs. 2 WRG 1959 nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum. Diesbezüglich gilt ebenfalls, dass wenn eine Beeinträchtigung dieser Rechte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Bewilligung zu versagen ist, sofern die Rechtsverletzung nicht durch ausdrückliche Zustimmung

des Betroffenen oder durch die Einräumung von Zwangsrechten beseitigt werden kann.

Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht somit – wie auch im Hinblick auf die Beeinträchtigung öffentlicher Interessen – zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus: Denn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist eine Prognose anzustellen, absolute Gewissheit wird jedoch nicht verlangt. Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der Unsicherheit anhaftet. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus; nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung verdichtet, führt dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Eine Bewilligung darf daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (vgl. VwGH 25.01.2007, 2005/07/0132).

Im vorliegenden Fall hat das abgeführte Ermittlungsverfahren jedoch ergeben, dass kein entsprechend hohes Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer zu gewärtigenden Rechtsverletzung bei der Bf vorliegt:

So sind – wie der ASV für Geohydrologie schlüssig und nachvollziehbar dargelegt hat – durch die projektierten (und bereits ausgeführten) Änderungen bei der Wasserversorgungsanlage der mP Beeinträchtigungen beim nahegelegenen Brunnen und damit der Wasserversorgungsanlage der Bf sowie deren Nutzungsbefugnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Es werden somit durch das gegenständliche Vorhaben keine fremden Rechte (insbesondere nicht die Wasserversorgungsanlage der Bf) beeinträchtigt.

Auch kann durch die Einbeziehung des F__, N-Strasse, eine unzulässige Erweiterung des (Stamm-) Konsenses der mP oder gar eine Beeinträchtigung bei der Anlage der Bf nicht erblickt werden. In jedem Fall wurde außer Streit gestellt, dass die heutige Adresse N-Strasse zur Zeit des in den 1970er Jahren erwirkten Stammkonsenses Teil der Anschrift M-Strasse und damit Teil der „Stammbewilligung“ der Anlage der mP war. Aus Sicht des erkennenden Gerichts können die in diesem Zusammenhang ins Treffen geführten Liegenschaftsteilungen im Detail sogar dahinstehen, ist doch vielmehr – den mP und der belangten Behörde folgend – von zentraler Bedeutung, dass die nunmehrigen Erneuerungen bei der Wasserversorgungsanlage der mP keine feststellbaren quantitativen Änderungen erfahren. Anders gewendet hat das nunmehrige (bzw. bereits ausgeführte) Vorhaben Änderungen beim Maß der Wasserbenutzung (unverändert: 10 m^3 pro Tag) nicht mit sich gebracht und sind

– wie bereits hinlänglich behandelt – quantitative Beeinträchtigungen bei der Brunnenanlage der Bf mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auch führen die geringfügigen baulichen/technischen Adaptierungen bei der Anlage der mP (z.B. an der Oberfläche des Schachtes bzw. der Quellfassung) zu keinen negativen Auswirkungen auf die Anlage der Bf. Im Übrigen liegen (zulässige) Einwendungen nur dann vor, wenn eine Verfahrenspartei (bzw. die Bf) die Verletzung materiengesetzlich, d.h. durch das WRG 1959 eingeräumter subjektiv-öffentlicher Rechte geltend macht.

Zum Antrag der Bf bzgl. Aufnahme eines Auflagepunktes über die Festsetzung der Höhe des Überlaufrohrs auf zumindest auf 767,21 m.ü.A., in eventu auf 767,71 m.ü.A. ist Folgendes festzuhalten: Es ist unter Hinweis auf die Feststellungen den mP und der belangten Behörde seitens des erkennenden Gerichts zuzustimmen, dass die Projektbeschreibung und auch die bereits tatsächlich ausgeführte Lage des Standrohrs eine Höhe von 767,21 m.ü.A. aufweist. Damit wird der Forderung der Bf bereits durch das beantragte Projekt selbst und auch im Tatsächlichen schon Rechnung getragen. Im Projektverfahren wird ein Projekt bewilligt, weshalb es keiner Nebenbestimmung bzw. Auflage bedarf, die besagt, dass ein Vorhaben projektgemäß zu verwirklichen ist. Außerdem hat sich das Erfordernis für die Aufnahme der beantragten Auflage (etwaig sogar Festsetzung einer Standrohrhöhe auf 767,71 m.ü.A.) fachlicherseits mangels Relevanz bzw. mangels drohender negativer Beeinträchtigungen für die Bf ebenso wenig ergeben. Es war daher von der Anordnung eines Auflagepunktes abzusehen.

Auch sei an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich beim gegenständlichen Bewilligungsverfahren um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt, weshalb zu prüfen ist, ob wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter bei projektgemäßer Ausführung des Vorhabens beeinträchtigt werden. Auf unvorhergesehene und außerhalb der Projektabsicht gelegene Fälle an sich möglicher Beeinträchtigungen der Rechte Dritter war daher nicht Bedacht zu nehmen.

III.3. Zu den Schutzgebiet-Festlegungen bzw. Anpassungen: Anordnungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 sind kein Bestandteil der für eine Wasserversorgungsanlage zu erteilenden Bewilligung, über die im Bewilligungsverfahren bei Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 12 Abs. 1 und 2 WRG 1959 abzuhandeln wäre, sondern Anordnungen, die im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erlassen werden, weil eine Wasserversorgungsanlage wasserrechtlich bewilligt worden ist oder aber, weil ein solcher Schutz für eine an sich nicht bewilligungspflichtige Wasserversorgungsanlage geboten erscheint. Sie sind daher Gegenstand amtswegiger Ermittlungen und bescheidmäßiger Bestimmung nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 (vgl. etwa VfGH 14.06.1980, B 473/77; VwGH 23.05.2002, 2002/07/0037).

Die belangte Behörde ist durch den mit der WRG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, eingefügten letzten Satz des § 34 Abs. 1 WRG 1959 in die Lage versetzt, entsprechend zu reagieren, wenn sich nach Verfügung von Anordnungen nach § 34 Abs. 1 WRG 1959 herausstellt, dass diese dem durch das öffentliche Interesse bestimmten Erfordernis der einwandfreien Trinkwasserversorgung nicht adäquat waren und auch weiterhin nicht sind. Diese Bestimmung schafft die Rechtsgrundlage dafür, in Durchbrechung der Rechtskraft bestehender Schutzgebietsbescheide die ursprünglich getroffenen Anordnungen zu verschärfen (arg: „*erfordert*“) oder zu lockern (arg: „*gestattet*“), wenn das im öffentlichen Interesse liegende Erfordernis der einwandfreien Trinkwasserversorgung nicht adäquat geschützt wird. Ob dies gegeben ist, ist in jedem einzelnen Fall auf fachlicher Grundlage zu beurteilen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Behörde von Amts wegen vorgeht oder ob ihr ein Projekt des Wasserversorgungsunternehmens mit dem gleichen Inhalt zur Bewilligung vorgelegt wird (vgl. VwGH 28.01.2016, Ra 2015/07/0164).

§ 34 Abs. 1 WRG 1959 ist – was durch den letzten Satz unterstrichen wird – der Grundsatz der Eingriffsminimierung immanent: Anordnungen im Sinne dieser Gesetzesstelle sollen nur in dem Ausmaß getroffen werden, in dem sie im öffentlichen Interesse an einer einwandfreien Wasserversorgung erforderlich sind (vgl. VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099).

Die Bf zieht in ihrem Rechtsmittel im Wesentlichen – neben dem schon soeben erörterten Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Anpassung bzw. Neufestsetzung des gegenständlichen Schutzgebietes als solches – insbesondere die Erhebungen sowie die Notwendigkeit der konkreten räumlichen Ausgestaltung desselben in Zweifel. Dieses Vorbringen steht jedoch in Widerspruch zu den Feststellungen, dass die gegenständlichen Änderungen bzw. im Zuge der Neufestsetzung erfolgten Erweiterungen des Wasserschutzgebietes im Bereich der Wasserversorgungsanlage der mP am Maßstab des Schutzzieles bzw. öffentlichen Interesses der einwandfreien Trinkwasserversorgung samt Abstellen auf Gefahrenpotenziale als notwendig zu qualifizieren sind. Hierzu gilt es insbesondere in Bezug auf die Schutzzone II auszuführen, dass bei den angenommenen Grundwasser-Strömungsgeschwindigkeiten und nach den Abschätzungen aus den Überläufen und Zuflüssen das bislang bestehende Schutzgebiet insgesamt zu klein bemessen war und somit eine entsprechende Ausdehnung (hangaufwärts Richtung Nord-Osten) erforderlich ist. Seitens des erkennenden Gerichts bestehen daher keine Bedenken ob der Erweiterung („Verschärfung“) des bislang in den 1970er Jahren festgesetzten Schutzgebiets. Es bestehen unter Verweis auf die fachliche Beurteilung keine Zweifel, dass die verfahrensgegenständlichen Änderungen beim Wasserschutzgebiet in Bezug auf das notwendige Ausmaß der Trinkwasserversorgung sowie abgestellt auf Gefahrenpotenziale angemessen und zielgerichtet erfolgen, sodass dem Grundsatz der Eingriffsminimierung Rechnung getragen wird (vgl. VwGH 22.04.2010, 2008/07/0099).

Der Vollständigkeit halber wird bemerkt, dass die für die jeweiligen Schutzzonen vorgesehenen Ge- und Verbote weder fachlicherseits noch – im Ergebnis – seitens der Bf zu Beanstandungen führten. Von der belangten Behörde wurde bereits festgehalten, dass für die Bewirtschaftungserschwernis dem Grunde nach ein Anspruch auf eine Entschädigung zu bejahen ist. Einzig die Details (insb. die Höhe) wurden einer gesonderten behördlichen Entscheidung vorbehalten (vgl. § 117 Abs. 2 WRG 1959).

III.4. Zusammengefasst werden – bei Einhaltung der aus fachlicher Sicht für erforderlich erachteten und behördlicherseits vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – keine öffentlichen Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 und auch keine (bestehenden) Rechte der Bf gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 verletzt.

Es war daher die Beschwerde abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Der Ausspruch über die zu entrichtenden Kommissionsgebühren stützt sich auf § 17 VwGVG unter sinngemäßer Anwendung der §§ 75 ff AVG. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren entsprechend § 1 und § 3 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) eingehoben werden können.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren im Allgemeinen an die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (§ 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, der gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. *Hengst-schläger/Leeb*, AVG^2 § 76 Rz 16 [2014]). Nach der Lehre besteht kein Zweifel daran, dass damit nur der Antrag an die erstinstanzliche Behörde, nicht aber der Berufungsantrag gemeint ist (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 § 76 Rz 24 [2014]). Dies hat gleichfalls für Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht zu gelten (so auch *Fister*, Gebühren und Ersatz von Aufwendungen, in *Holoubek/Lang* [Hrsg], Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht 301 [311]). Den Konsenswerbern (Antragstellerinnen und Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren = mP) sind demnach, entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungs-gerichtes außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde 22 Euro.

Der Ortsaugenschein des Amtssachverständigen für Geohydrologie am 30.07.2024 dauerte sechs halbe Stunden. Von den mP als Antragstellerinnen und Antragsteller im behördlichen Verfahren sind somit gemeinschaftlich Kommissionsgebühren in der Höhe von insgesamt 132 Euro (6 x 22 Euro) zu entrichten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen und oben beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur (hier nicht vorliegenden) Beeinträchtigung bestehender Rechte iSd § 12 WRG 1959 sowie zu Fragen eines Schutzgebietes iSd § 34 leg. cit. ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen des Sachverhaltes bzw. der Beweiswürdigung zu den hier ggst. Fragen der quantitativen Beeinträchtigung der Brunnenanlage der Bf sowie bzgl. die Erforderlichkeit der Anpassung bzw. Neufestsetzung des Schutzgebietes zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl. VwGH 19.12.2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner